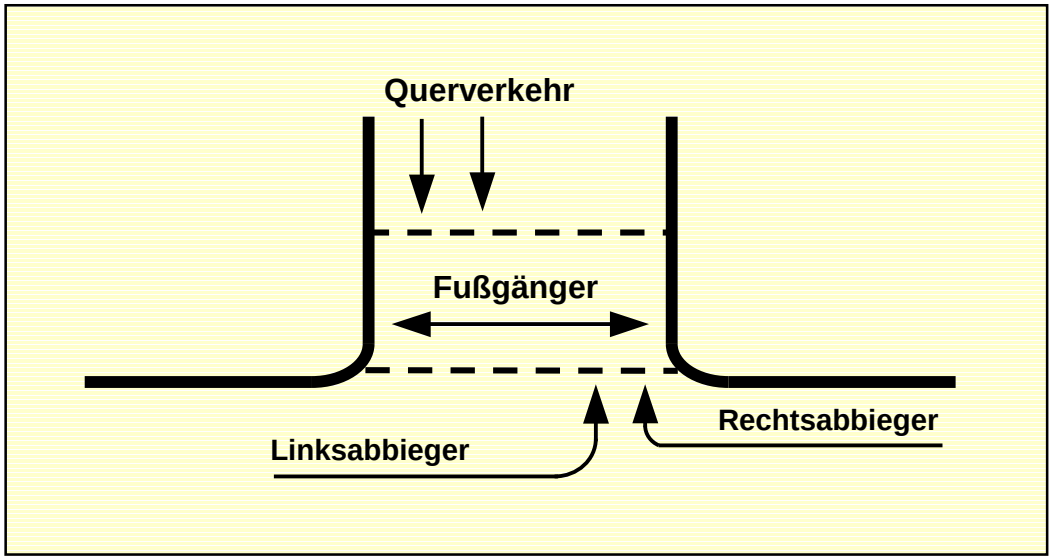

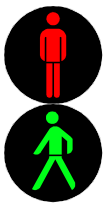

Merkblatt

zum Verhalten an signalgeregelten Fußgängerüberwegen

Der Fußgängerverkehr wird an signalgeregelten Übergängen mit zweibegriffigen Ampeln geregelt, die nur **Rot** und **Grün** anzeigen.

Solange das **Grün**licht leuchtet, darf die Fahrbahn vom Rand aus betreten werden. Das **Grün** hat somit die Funktion eines Startlichts, das in extremen Fällen nur kurz leuchten kann (5 Sekunden). Fußgänger**grün** zeigt also nicht die Zeit an, in der die Straße überquert werden soll, sondern die Zeit, in der losgegangen werden darf.

Springt das Fußgängersignal auf **Rot**, so darf die Fahrbahn nicht mehr neu betreten werden, jedoch dürfen die auf dem Überweg befindlichen Personen die Fahrbahn mit normaler Geschwindigkeit räumen. Während der notwendigen Räumzeit wird der Querverkehr noch zurückgehalten.

Rechtsabbieger und Linksabbieger, denen gewöhnlich gleichzeitig mit dem Fußgängerverkehr Grün gezeigt wird, haben nach § 9 (3) der Straßenverkehrsordnung den Fußgängern beim Abbiegen Vorrang zu gewähren und nötigenfalls anzuhalten. Diese Vorschrift gilt allgemein und unabhängig von der Stellung der Fußgängersignale, da sich Passanten trotz rotem Signal aus den oben geschilderten Gründen berechtigt auf dem Überweg befinden können.

Stadt Nürnberg
Verkehrsplanungsamt

© Verkehrsplanungsamt 2008